

Beschlussvorlage Sozialamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1204 Status: öffentlich Datum: 12.03.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
09.03.2021	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
11.03.2021	Kreisausschuss			
25.03.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

Nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) haben die Landkreise und kreisfreien Städte zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzurichten. Näheres wird durch Satzung bestimmt. Die aktuelle Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll geändert werden.

Zu § 1)

Mit der Einleitung wird die Ausrichtung am NBGG sowie der UN-Behindertenrechtskonvention unterstrichen.

Zu § 3 Abs. 1 und 2)

Die aktuelle Amtszeit des Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) endet am 31.10.2021; zum 01.11.2021 ist ein neuer Behindertenbeirat vom Kreistag zu wählen. Hierzu können im Vorfeld Einrichtungen, Verbände und Organisationen aus dem Bereich Behindertenrecht Vorschläge unterbreiten; weiterhin können sich Privatpersonen melden. Bei der Wahl des aktuellen Behindertenbeirates in 2016 zeigte sich, dass es nicht ausreichend Vorschläge und Bewerber/innen für den Behindertenbeirat gab. Seinerzeit wurde daher die Vorschlagszeit verlängert und gleichzeitig die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder verringert. Erst danach konnte in 2017 ein arbeitsfähiger Behindertenbeirat gebildet werden. Für die nun bevorstehende Wahl ist vorgesehen, die Wahlregularien in der Satzung anzupassen. Bisher sind zwei Vorschlagslisten zu öffnen. Liste A umfasst die Vorschläge von Verbänden, Einrichtungen und Organisationen im Sinne des § 15 Behindertengleichstellungsgesetzes. Liste B umfasst Vorschläge von Privatpersonen. Dieses Listenverfahren orientiert sich an den Regelungen zur Wahl des Landesbehindertenbeirates, stellte sich jedoch in der Vergangenheit für den Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht als geeignetes Wahlverfahren heraus. Gerade bei der letzten Wahl haben die Verbände nur wenige interessierte Menschen mit Behinderungen gewinnen können, so dass die Liste A nicht ausreichend gefüllt werden konnte. Seinerzeit wurden daher Einzelbewerber/innen auf die Vorschlagsliste der Verbände übertragen. Um hier

eine Vereinfachung herbeizuführen, wird vorgeschlagen, auf diese Listen zu verzichten und stattdessen den Verbänden sowie Privatpersonen allgemein ein Vorschlags- und Bewerbungsrecht einzuräumen.

Bei der anschließenden Auswahl der Mitglieder werden Verbandszugehörigkeit sowie Einzelbewerbungen berücksichtigt. Ziel ist die ausgewogene Besetzung des Behindertenbeirates mit Mitgliedern mit Verbandszugehörigkeit und Einzelpersonen.

Die Vorschlagslisten sollen neu Vorschlags- und Bewerbungsliste genannt werden.

Die Regelung zur erstmaligen Bildung des Behindertenbeirates kann entfallen. Gleiches gilt für die Regelung der erneuten Öffnung der Vorschlagsliste A im November 2016.

Zu § 3 Abs. 3)

Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nach der Neufassung nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Angehörige/r eines Menschen mit entsprechender Behinderung sind.

Angehörige sind im Sinne des § 16 Abs. 5 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X): die/der Verlobte, die Ehegattin/der Ehegatte oder Lebenspartner/in, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner/innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner/innen, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Bisher konnten an dieser Stelle „nur“ Elternteile eines minderjährigen Kindes mit Behinderung zu stimmberechtigten Mitgliedern gewählt werden. Dies soll nun auf alle Angehörige – auch erwachsener Menschen mit Behinderungen – ausgeweitet werden. Damit soll der Teilhabegedanke aus Angehörigensicht in die Arbeit des Behindertenbeirates einfließen können.

Zu § 3 Abs. 4)

Mit dem vorliegenden Vorschlag ist der Personenkreis im Vergleich zur jetzigen Regelung um Angehörige erweitert worden. Dennoch sollen dem Behindertenbeirat vorrangig Menschen mit (unterschiedlichen) Behinderungen angehören.

Zu § 3 Abs. 5)

Dem Behindertenbeirat gehören auch drei Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme an. Bisher fehlte eine Vertretungsregelung, diese soll nun getroffen werden. Vorgeschlagen wird, dass sich die beratenden Kreistagsmitglieder bei Verhinderung durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen können.

Zu § 4)

Die Regelung zur Amtszeit des ersten Behindertenbeirates (2008 bis 2011) kann entfallen.

Zu § 8)

Damit die Regelungen zur Wahl des nächsten Behindertenbeirates greifen, soll die Satzung zum 01.04.2021 in Kraft treten.

Am 03.02.2021 fand (per Videokonferenz) ein Arbeitstreffen mit den Mitgliedern des Behindertenbeirates, zwei beratenden Kreistagsmitgliedern und der Verwaltung statt. Bei diesem Treffen wurden insbesondere folgende Anregungen für eine Satzungsänderung gegeben.

- a) Es ist vorgeschlagen worden, interessierte Bewerber/innen auch während der laufenden kommunalen Wahlperiode in den Beirat aufzunehmen. Dieser Vorschlag ist in die vorliegende Satzungsänderung nicht aufgenommen worden. Eine Aufnahme im Laufe der kommunalen Wahlperiode ist aufgrund der zahlreichen Beteiligungen im Wahlverfahren nur schwer umzusetzen.
- b) Mit der Verringerung der Mitglieder des Behindertenbeirates (derzeit neun) ist ein weiterer Vorschlag unterbreitet worden. Auch dieser ist in die Satzungsänderung nicht übernommen worden. Schon jetzt ist der Fall in der Satzung berücksichtigt, dass bei der Wahl zu wenige Bewerber/innen vorhanden sind. Hier ist eine abschließende Anzahl von fünf Mitgliedern vorgesehen. Jedoch soll der Regelfall mit neun Mitgliedern insbesondere auch für die Arbeitsfähigkeit des Gremiums bestehen bleiben.

Abschließend wird angemerkt, dass auch das NBGG geändert werden soll. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in den politischen Beratungen. Der Entwurf sieht vor, dass die Einrichtung von Behindertenbeiräten in den Landkreisen nicht mehr in § 12 Abs. 4 NBGG, sondern neu in § 12a NBGG geregelt sein soll. Inhaltlich sind keine Änderungen vorgenommen worden.

Der **Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit** hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 die Satzungsänderung mit folgender Ergänzung einstimmig (13 Ja-Stimmen) zur Beschlussfassung empfohlen:

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Rechte des Kreissenorenrats bleiben unberührt.“

Die vorgeschlagenen Änderungen der Satzung sind in der anliegenden Synopse markiert.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird in der in der Anlage vorgelegten Form beschlossen.

Luttmann